



Stellungnahme des Vereins Spenderkinder

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 6. Oktober 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Der Verein Spenderkinder bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen.

Der Verein wurde im Jahr 2009 gegründet und vertritt die Interessen von durch Samenspende gezeugten Erwachsenen in Deutschland. Seit seiner Gründung gehört zu den politischen Forderungen die Einführung eines Spenderregisters nach dem Vorbild anderer europäischer Staaten, um eine sichere Aufbewahrung der Daten zur Sicherung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung von durch Samenspende gezeugten Menschen sicherzustellen. Eine solche Regelung ist lange überfällig, da Samenspenden seit 1970 in Deutschland zulässig sind und Schätzungen zufolge mehr als 120.000 Menschen auf diese Weise entstanden sind. Trotz des Rechts auf Kenntnis der Abstammung haben viele Ärzte angeblich Unterlagen zur Samenspende nach einer kurzen Aufbewahrungszeit von 10 Jahren vernichtet.¹ Der überwiegende Teil dieser Menschen kann daher sein Recht auf Kenntnis der Abstammung nicht geltend machen.

Daher begrüßt der Verein Spenderkinder die Einführung eines solchen Registers beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) zur Umsetzung des Auftrags im Koalitionsvertrag, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft bei Samenspenden

¹ Siehe zum Beispiel der Fall vor dem OLG Hamm, NJW 2013, 1167, 1171, bei dem der Reproduktionsmediziner sich auf Unmöglichkeit der Auskunftserteilung berief, aber trotzdem zur Auskunftserteilung verurteilt wurde, weil er nach Ansicht des Gerichts nicht alles Zumutbare unternommen hatten, um die geschuldete Auskunft zu geben.

gesetzlich zu regeln.

In seiner konkreten Ausgestaltung geht der Gesetzentwurf in die richtige Richtung, lässt aber viele regelungsbedürftige Sachverhalte in Zusammenhang mit der Spende von Keimzellen weiterhin ungeregelt. Das betrifft insbesondere die nicht vorhandene Rückwirkung des Gesetzes, die Auslassung von Embryonenspenden und fehlende Maßnahmen gegen die geringe Aufklärungsquote von durch Samenspende gezeugten Menschen. Daher sollte der Gesetzgeber diese notwendigen Ergänzungen zumindest in der nächsten Legislaturperiode vornehmen.

Im Einzelnen:

1. Zu Artikel 1 - Samenspenderregistergesetz – SaRegG

§ 2 - Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung

Absatz 2 sieht vor, dass folgende Daten eines Samenspenders erhoben und gespeichert werden: Familienname und, sofern abweichend, Geburtsname, 2. Vornamen, 3. Geburtstag und Geburtsort, 4. Staatsangehörigkeit und 5. Anschrift. Durch Samenspende gezeugte Menschen interessieren jedoch in der Regel nicht nur die identifizierenden Daten ihres genetischen Vaters, sondern sie möchten auch mehr über seinen Hintergrund, insbesondere seinen Beruf, und seine Persönlichkeit erfahren.

Daher sollte vorgesehen werden, dass Spender zusätzlich einen Fragebogen ausfüllen können, der solche Angaben erfüllt, und dass Spender die Möglichkeit haben, einen Brief an die durch sie gezeugten Kinder zu hinterlegen. Dies sieht zum Beispiel die britische Regulierungsbehörde Human Fertilisation and Embryology Authority (HFEA) bei ihrem Register² mit einer so genannten Goodwill-Message vor.³ Auch deutsche Samenbanken haben bereits positive Erfahrungen mit der Erfragung solcher zusätzlicher Angaben gemacht. Dies würde außerdem dazu beitragen, dass den Spendern auch auf einer emotionalen Ebene bewusst wird, dass das durch sie entstehende Kind auch an ihnen interessiert sein könnte und eine Kontaktaufnahme als realistische Möglichkeit zu betrachten. Die Speicherung solcher zusätzlicher Daten würde außerdem erlauben, den

² <http://www.hfea.gov.uk/donor-information.html>, abgerufen am 25.10.2016: "When donating at an HFEA licensed clinic, you are requested to provide details of yourself as a person. The details include: your ethnic group, your marital status, how many children you already have (if applicable) and the gender of those children, your physical characteristics, details of your screening tests and medical history, a goodwill message to any potential children, a description of yourself as a person."

³ Anonymisiertes Beispiel unter <http://www.hfea.gov.uk/docs/0000000826.pdf>, abgerufen am 25.10.2016.

auskunftsberechtigten Personen auf Wunsch auch (zunächst) nicht-identifizierende Daten herauszugeben.

§ 4 – Pflichten der reproduktionsmedizinischen Einrichtung vor der heterologen Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung

§ 4 sieht eine Aufklärung der Empfängerin einer Samenspende durch eine ärztliche Person vor. Diese Aufklärung soll nach Nummer 1 auch den Auskunftsanspruch einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person umfassen sowie die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat und die Möglichkeit der Inanspruchnahme entsprechender Beratungsangebote. Der Verein Spenderkinder begrüßt diese ausdrückliche Verpflichtung zur Aufklärung der Empfängerin über das Recht auf Kenntnis der Abstammung, da ärztliche Personen in der Vergangenheit teilweise dieses Recht abgestritten haben und ein Recht auf anonyme Samenspenden vertreten haben. Um eine Aufklärung zu gewährleisten, die in keinem Zusammenhang mit finanziellen Interessen stehen kann und dem Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung sowie der emotionalen Verarbeitung der Konsequenzen auf Seiten der Empfängerin auch gebührenden Raum einräumt (und nicht wie im Gesetzentwurf veranschlagt 10 Minuten), sollten Empfängerinnen bzw. die empfangenden Paare aber zusätzlich zu einer ideell und finanziell unabhängigen psychosozialen Beratung verpflichtet werden.

Der Verein Spenderkinder begrüßt außerdem, dass die Empfängerin durch Satz 3 verpflichtet wird, die reproduktionsmedizinische Einrichtung unter Angabe des Geburtsdatums über die Geburt des Kindes oder der Kinder spätestens sechs Wochen nach Geburt zu unterrichten. Dies wird hoffentlich zu mehr Rechtssicherheit darüber führen, ob die Samenspende erfolgreich war und könnte dazu beitragen, eine wirksame Kontrolle der mit Hilfe eines Samenspenders entstehenden Familien zu gewährleisten.

§ 5 - Pflichten der reproduktionsmedizinischen Einrichtung bei heterologer Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung

Der Verein Spenderkinder begrüßt, dass die reproduktionsmedizinische Einrichtung nach Absatz 5 auch selbst in die Pflicht genommen wird, bei der Empfängerin der Samenspende Auskunft darüber einzuholen, ob die Samenspende zur Geburt eines oder mehrerer Kinder geführt hat.

§ 6 - Übermittlung an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information

Der Verein Spenderkinder begrüßt, dass die reproduktionsmedizinische Einrichtung Daten über die Samenspende auch dann an das DIMDI übermitteln muss, wenn sie keine Kenntnis von der Geburt eines Kindes erlangt hat. Dies stellt sicher, dass eine Auskunftserteilung an durch Samenspende gezeugte Menschen auch dann möglich ist, wenn die Empfängerin der Samenspende eine weitere Mitwirkung verweigert oder nicht mehr erreichbar ist.

§ 10 - Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung

Der Verein Spenderkinder begrüßt, dass Artikel 1 entsprechend des Urteils des BGH vom 28. Januar 2015⁴ keine Altersgrenze für die Erteilung einer Auskunft über den genetischen Vater vorsieht. Auch Kinder können bereits ein starkes Verlangen haben, mehr über ihre genetische Abstammung zu erfahren. Allerdings erscheint es möglich, dass unter 16jährige nur zur Auskunftserteilung gemäß Absatz 3 einen Personalausweis beantragen müssen.⁵ Dies erscheint sehr umständlich, es sollte daher geprüft werden, ob bei unter 16jährigen nicht auch die Kopie eines Kinderreisepasses oder des Personalausweises der Mutter genügt. Zu begrüßen ist außerdem, dass das DIMDI für die Auskunftserteilung die aktuelle Anschrift des Samenspenders ermitteln soll und den Samenspender über den Auskunftswunsch benachrichtigt, weil dies eine Kontaktaufnahme erleichtert.

Absatz 7 sieht vor, dass das DIMDI Entgelte für die Erteilung von Auskünften aus dem Samenspenderregister erheben kann. Aus Sicht des Vereins Spenderkinder sollte die Auskunft für das Kind kostenfrei erfolgen, weil es sich die Umstände seiner Entstehungsweise nicht ausgesucht hat. Falls trotz dieser Bedenken eine Gebühr erhoben wird, sollte bei deren Höhe berücksichtigt werden, dass die um Auskunft ersuchenden Personen teilweise sehr jung sein werden und eine Gebühr daher eine Belastung für sie darstellen kann, die das Recht auf Kenntnis der Abstammung einschränkt.

§ 11 – Bußgeldvorschriften

Die mögliche Sanktionierung der Pflichten zur Dokumentation und Übermittlung an das Samenspenderregister im Fall von Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeiten ist zu begrüßen, weil sie einen wichtigen Anreiz zur Befolgung dieser Pflichten darstellt. Wünschenswert wäre

⁴ BGH, Urteil vom 28.1.2015 – XII ZR 201/13 = NJW 2015, 1098.

⁵ Eine Ausweispflicht besteht nach § 1 Absatz 1 Personalausweisgesetz erst ab dem Alter von 16 Jahren.

zudem, dass die Einhaltung der Dokumentations- und Übermittlungspflichten regelmäßig kontrolliert wird. Außerdem sollte auch die Nichtbefolgung der Belehrung der Empfängerin nach § 4 Nummer 1 in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach § 11 aufgenommen werden, weil ein Bewusstsein der Empfängerin für das Recht auf Kenntnis der Abstammung des Kindes von großer Bedeutung für die wünschenswerte frühe Aufklärung des Kindes ist und in der Vergangenheit viele Ärzte nicht über dieses Recht informiert haben, sondern im Gegenzug sogar das Verschweigen der Samenspende als beste Lösung propagiert haben.

2. Zu Artikel 2 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die in Artikel 2 enthaltene Fassung von § 1600d Absatz 4 BGB sieht vor, dass ein Kind, das durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt wurde, der einer Samenbank zur Verfügung gestellt wurde, den Samenspender nicht als Vater feststellen lassen kann.

Der Verein Spenderkinder begrüßt ausdrücklich das Anliegen, Samenspender, die ihre Keimzellen über eine Samenbank zur Verfügung stellen, von finanziellen Ansprüchen des Kindes freizustellen. Hierbei handelt es sich um eine Forderung des Vereins seit seiner Gründung. Durch Samenspende gezeugte Menschen möchten wissen, wer ihr genetischer Vater ist, um mehr über sich selbst zu erfahren. Es liegt nicht in ihrem Interesse, Ansprüche auf Unterhalt oder Erbe gegen den Spender zu stellen (denen sie sich im Übrigen als Erwachsene bei einer Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater ebenso von Seiten des Spenders ausgesetzt sähen).

Der Verein Spenderkinder begrüßt außerdem, dass der Referentenentwurf der von einigen Wissenschaftlern erhobenen Forderung nicht gefolgt ist, das Recht von durch Samenspende gezeugten Menschen zur Anfechtung der Vaterschaft ihres rechtlichen Vaters auszuschließen. Eine solche Regelung würde das Recht auf Kenntnis der Abstammung von durch Samenspende gezeugten Menschen verletzen, zu dem auch das Recht auf Anfechtung der Vaterschaft gehört.⁶

Allerdings sehen wir kritisch, dass die Feststellung des Samenspenders als genetischer Vater für die Freistellung des Spenders ausgeschlossen werden soll. Die Begründung führt hierzu aus, dass die Möglichkeit einer Feststellung als genetischer Vater zur Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung nicht erforderlich sei, weil das Recht durch die Auskunftsmöglichkeit aus dem

⁶ BVerfG, Urteil vom 31.01.1989 - 1 BvL 17/87 = FamRZ 1989, 255.

Spenderregister verwirklicht werde. Es ist aber fraglich, ob eine solche Trennung zwischen der Kenntnis von der Abstammung und der Möglichkeit, an diese auch die entsprechende Zuordnung zu knüpfen, zulässig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz ein Gebot an den Gesetzgeber abgeleitet, möglichst eine Übereinstimmung von biologischer und rechtlicher Vaterschaft zu erreichen.⁷

Mit dem Ausschluss der Feststellung des Samenspenders als Vater liegt eine schwer mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz zu vereinbarende Diskriminierung vor, weil natürlich gezeugte vaterlose Menschen die Möglichkeit haben, ihren genetischen Vater als rechtlichen Vater feststellen zu lassen.⁸ Mit dem neuen § 1600b Absatz 4 BGB würde erstmals mit durch Samenspende gezeugten Menschen eine Kategorie von Menschen geschaffen, die ihren genetischen Vater nicht als rechtlichen Vater feststellen lassen können. Da durch Samenspende gezeugte Menschen sich die Art ihrer Entstehung nicht ausgesucht haben, bestehen deutliche Zweifel, ob dies vor dem Hintergrund des Rechts auf Kenntnis der Abstammung aus Artikel 2 Absatz 1 i.V. mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, des Rechts auf Familie aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG und des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes in Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

Berücksichtigt werden muss, dass eine Feststellung als Vater auch einen anderen als den rechtlichen Wert beinhaltet, nämlich gegenüber der Öffentlichkeit die wahre genetische Abstammung zum Ausdruck zu bringen.⁹ Durch Samenspende gezeugte Menschen äußern oft ein Bedürfnis, die Frage einer bestehenden genetischen Vaterschaft nicht nur für sich selbst zu klären, sondern diese Antwort auch in öffentlichen Dokumenten zum Ausdruck zu bringen. Unabhängig von einer möglicherweise existenten sozialen Beziehung zum rechtlichen Vater stört sie, dass öffentliche Dokumente falsche Tatsachen über ihre Abstammung enthalten. Daher ist nicht unwahrscheinlich, dass § 1600b Absatz 4 BGB von einem Spenderkind angegriffen wird, das nach außen seine genetische Abstammung vom Spender ausdrücken möchte. Aus diesem Grund sollte der Gesetzgeber für Spenderkinder zumindest eine andere Möglichkeit zur öffentlichen Feststellung dieser genetischen Verbindung zum Samenspender anbieten, zum Beispiel durch einen Eintrag des Samenspenders im Geburtenregister oder durch die Möglichkeit zu einer rechtsfolgenlosen Abstammungsfeststellung durch ein Gericht.¹⁰

⁷ BVerfGE 108, 82 [104] = NJW 2003, 2151.

⁸ Voigt, Abstammungsrecht 2.0, S. 121.

⁹ Kramer/Lado, Biology and Birth Certificates: Our Right to Accuracy, Donor Siblings Registry Blog, <https://www.donorsiblingregistry.com/blog/?p=618>, abgerufen am 25.10.2016.

¹⁰ Eine Erweiterung des § 1598a BGB ist dagegen lediglich auf Einwilligung in eine nicht-gerichtliche Klärung der

Öffnung von Vermittlung von Samenspenden an lesbische Paare und alleinstehende Frauen

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Freistellung des Samenspenders von einer Feststellung als Vater voraussichtlich dazu führen wird, dass reproduktionsmedizinische Einrichtungen heterologe Samenspenden auch an lesbische Paare oder alleinstehende Frauen vermitteln werden, weil die diesbezüglich bislang bestehenden Risiken einer Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater entfallen. Dies würde dazu führen, dass mit Hilfe reproduktionsmedizinischer Einrichtungen bewusst Kinder gezeugt werden, die bei ihrer Geburt keinen zweiten rechtlichen Elternteil haben und den genetischen Vater als Samenspender nicht als solchen feststellen lassen können. Daher sollte der Gesetzgeber prüfen, ob er wirklich gezielt fördern möchte, dass Kinder entstehen, die keinen zweiten rechtlichen Elternteil haben (siehe hierzu 4 e)).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein zweiter Elternteil sowohl eine stärkere finanzielle Absicherung für ein Kind bedeutet durch Unterhalts- und Erbensprüche, als auch eine höhere emotionale Absicherung durch einen zweiten Sorgeberechtigten, zum Beispiel für den Fall der Krankheit.

Bei lesbischen Paaren ist dies weniger gravierend: hier hat das Kind zumindest einen Anspruch auf Unterhalt gegen die Co-Mutter, wenn diese in die Samenspende eingewilligt hat. Außerdem wird die Co-Mutter das Kind in den meisten Fällen adoptieren. Bis zu dieser gerichtlichen Entscheidung hat das Kind jedoch keinen zweiten Elternteil. Bei alleinstehenden Frauen wird jedoch vermutlich auch kein zweiter rechtlicher Elternteil durch eine Anerkennung der Vaterschaft oder eine Adoption hinzukommen.

3. Zu Artikel 3

Die Inkrafttretensregelung in Artikel 3 verzichtet auf eine Regelung von Samenspenden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt wurden. Damit werden voraussichtlich erst durch Samenspende gezeugte Menschen, die ab dem Jahr 2019 geboren werden, das

Abstammung ausgerichtet ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil von 1989 zum Recht auf Kenntnis der Abstammung jedoch ausgeführt, dass eine Situation verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sei, in der der Weg zur Klärung der eigenen Abstammung nur über die Anfechtung möglich sei und diese wiederum auf wenige Ausnahmetatbestände beschränkt sei, welche keine Möglichkeit offenlassen, diejenigen Fälle verfassungskonform zu lösen, in denen der Ausschluss der gerichtlichen Klärung der Abstammung nicht mehr mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vereinbar ist.

Samenspenderregister nutzen können.¹¹ Menschen, die vor diesem Datum durch eine Samenspende gezeugt wurden, sehen sich weiterhin einer Rechtslage ausgesetzt, die ihrem Recht auf Kenntnis der Abstammung nicht gerecht wird. Das ist nicht hinnehmbar.

Ohne eine ausdrückliche Regelung über eine längere Aufbewahrungsdauer von Daten über Samenspenden, die vor Inkrafttreten des SaReG entstanden sind, werden sich voraussichtlich viele Samenbanken und Ärzte weiterhin darauf berufen, dass sie nur einer 30jährigen Aufbewahrungsdauer für diese Daten unterlägen. Das ist für die Wahrung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung von durch Samenspende gezeugten Menschen nicht hinnehmbar. Bei einigen durch Samenspende gezeugten Menschen erwacht erst zu einem späteren Zeitpunkt das Interesse an ihrer genetischen Abstammung (ein typischer Zeitpunkt hierfür ist die Gründung einer Familie), andere erfahren erst im Alter von über 30 Jahren von ihrer Zeugung durch eine Samenspende. Auch lassen es viele Reproduktionskliniken trotz der inzwischen vermeintlich eindeutigen Rechtslage auf ein Gerichtsverfahren ankommen.¹² Dies stellt eine hohe Hürde für die Realisierung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung dar.

Die Begründung lässt fälschlicherweise den Eindruck erscheinen, als könne es eine gesicherte Auskunft über den Samenspender nur als Tauschgeschäft gegen eine Freistellung des Samenspenders geben. Bei dem Recht auf Kenntnis der Abstammung handelt es sich jedoch um einen Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit um ein Grundrecht. Das Interesse des Spenders, nicht als genetischer Vater festgestellt zu werden, ist dagegen lediglich finanziell. Aus diesem Grund muss der Staat das Recht auf Kenntnis der Abstammung unabhängig davon schützen, ob der Samenspender freigestellt wird oder nicht.

Samenspenden sind seit 1970 in Deutschland zulässig. Schätzungen zufolge sind mehr als 120.000 Menschen auf diese Weise entstanden. Trotz des Rechts auf Kenntnis der Abstammung haben viele Ärzte Unterlagen zur Samenspende offenbar nach kurzer Aufbewahrungszeit vernichtet. Der Staat ist hier seiner Verpflichtung zum Schutz der Rechte der auf diese Weise entstandenen Menschen nicht gerecht geworden. Einer Regelung der Altfälle sollte dringend erfolgen, gerade weil rechtliche Regelungen zum Schutz der Kenntnis der Abstammung jahrzehntelang versäumt wurden.

¹¹ ausgehend von einer Verkündung des Gesetzes Mitte 2017 und einem Inkrafttreten Mitte 2018.

¹² Siehe zum Beispiel der Fall vor dem AG Hannover am 17. Oktober 2016. „Auch der Rechtsanwalt der Klinik, Hans-Dieter Kimmel, hatte den Erfolg der Klägerin erwartet und es dennoch auf den Prozess ankommen lassen. "Der Samenspender war davon ausgegangen, dass sein Name geheimgehalten wird", begründet Kimmel.“ Zitiert nach Stern Online, Spenderkind klagt Namen des Vaters ein, <http://www.stern.de/panorama/weltgeschehen/prozess-in-hannover--spenderkind-klagt-namen-des-vaters-ein-7105570.html>, abgerufen am 25.10.2016.

Daher sollten im Interesse der Rechtssicherheit der hiervon betroffenen Menschen in das Samenspenderregister auch die Daten von Samenspendern übertragen werden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden. Selbst wenn man hier einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Spender annimmt, weil diese nicht in die Übertragung an das DIMDI eingewilligt haben, sollte dieser durch die Sicherung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung der betroffenen durch Samenspende gezeugten Menschen gerechtfertigt sein. Hierbei muss außerdem berücksichtigt werden, dass Ärzte bereits 1970 dem Deutschen Ärzteblatt entnehmen konnten, dass sie den Namen des Spenders dem Kind, wenn es fragt, nennen müssen.¹³ Samenspender müssen nach den Richtlinien der Bundesärztekammer bereits seit den 80ern darüber belehrt werden mussten, dass ihre Identität gegenüber dem Kind auf dessen Wunsch offenbart werden muss. Zuletzt sollte auch in dem Interesse der Samenspender liegen, wenn ihre Daten bei einem unabhängigen Register sicher aufbewahrt werden. Für reproduktionsmedizinische Einrichtungen würde die rückwirkende Zuständigkeit des Samenspenderregisters eine Entlastung von der Bearbeitung der Auskunftsverlangen von durch Samenspende gezeugten Menschen darstellen.

Flankierend zur Übertragung vorhandener Daten über Samenspenden vor Inkrafttreten des SaReG sollte ein einfachgesetzlicher Anspruch auf Kenntnis der Abstammung geschaffen werden. Zwar hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 28. Januar 2015 entschieden, dass ein solcher Anspruch aus den Grundsätzen von Treu und Glauben aus § 242 BGB gegen den Reproduktionsmediziner besteht.¹⁴ Weiterhin sind jedoch wichtige Rahmenbedingungen des Anspruchs ungeklärt. Dazu gehört insbesondere, gegen wen der Auskunftsanspruch ausgeübt werden kann (nur den Rechtsträger oder auch den behandelnden Arzt) und ob er verjährt.

4. Vom Gesetzentwurf nicht erfasste, aber regelungsbedürftige Tatsachen

a) Embryonenspenden

Das Samenspenderregister erfasst nur Samenspenden. In Deutschland vermittelt das Netzwerk Embryonenspende jedoch seit zwei Jahren Embryonen, die bei einer künstlichen Befruchtung erzeugt wurden und von ihren leiblichen Eltern nicht mehr verwendet werden möchten, an andere

¹³ DtÄbl 1970, 1982: „Dazu erklärte der damalige Justitiar der Bundesärztekammer, Dr. Arnold Hess, dass nach dem neuen Unehelichenrecht ein aus einer Samenspende stammendes Kind den unverzichtbaren Anspruch auf Anfechtung seiner Ehelichkeit und Feststellung der Vaterschaft habe. In diesem Fall werde der Samenspender verwandt, sorgepflichtig und das Kind erbberechtigt. Der Arzt, der die Samenspende vorgenommen habe, könne die Identität des Spenders nicht verschweigen, wenn er nicht schadensersatzpflichtig werde wolle.“

¹⁴ BGH, Urteil vom 28.1.2015 – XII ZR 201/13 = NJW 2015, 1098.

Empfänger als die leiblichen Eltern. Die rechtliche Zulässigkeit des Verfahrens ist umstritten.¹⁵⁾ Auch die hierdurch entstehenden Menschen haben jedoch das Recht zu erfahren, von wem sie abstammen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum das Samenspenderregister nicht auch für sie das Recht auf Kenntnis der Abstammung absichern soll.

b) Kontaktmöglichkeit zu Halbgeschwistern auf Wunsch

Die Konzeption des Samenspenderregisters erscheint sehr technisch. Die Aufgabe des Samenspenderregisters beschränkt sich auf die Dokumentation und Auskunft über den genetischen Vater an durch Samenspende gezeugte Menschen. Diese äußern jedoch sehr oft auch ein Interesse an einem Kontakt zu Halbgeschwistern. Register in anderen Ländern vermitteln daher bei gegenseitigem Wunsch einen Kontakt, so zum Beispiel die britische HFEA.¹⁶ Auch das Samenspenderregister sollte einen solchen Kontakt bei gegenseitigem Wunsch vermitteln. Dies könnte derart geregelt werden, dass die Auskunftsberechtigten einwilligen, dass ihre Daten gespeichert und an Halbgeschwister herausgegeben werden dürfen, wenn diese einen Kontakt wünschen.

c) Begrenzung der Anzahl von durch einen Samenspender gezeugten Kinder

Der Gesetzentwurf sieht außerdem keine Begrenzung der Anzahl von Kindern vor, die durch einen Samenspender entstehen. Eine solche gesetzliche Begrenzung ist lange überfällig. Sie ist insbesondere notwendig zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit, dass ein durch Samenspende gezeugter Mensch eine sexuelle Beziehung mit einem genetischen Halbgeschwisterkind eingeht. Inzest ist in Deutschland strafbar, und falls Kinder aus einer solchen Verbindung hervorgehen, haben sie ein höheres Risiko von Erbkrankheiten. Bei einer begrenzten Anzahl von Kindern wird der Samenspender voraussichtlich außerdem eher bereit sein, zu seinen genetischen Kindern Kontakt aufzunehmen.

Zwar sieht ärztliches Standesrecht bereits eine Begrenzung der durch einen Samenspender gezeugten Kinder auf 10¹⁷ bzw. 15¹⁸ vor. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine

¹⁵ Rechtskonform für Embryonen im Sinne des Embryonenschutzgesetzes, eher zweifelhaft aber bei den sogenannten Vorkernstadien, siehe Stellungnahme Deutscher Ethikrat, Taupitz/Hermes NJW 2015, 1802, 1807; Börgers/Frister Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Keimzellen, 2010.

¹⁶ <http://www.hfea.gov.uk/5526.html>; abgerufen am 25.10.2016.

¹⁷ Bundesärztekammer (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion – Novelle 2006, Dt. Äbl. 2006, A 1397.

¹⁸ Richtlinien des Arbeitskreises für Donogene Insemination zur Qualitätssicherung der Behandlung mit Spendersamen

unverbindliche Soll-Verpflichtung. Diese Zahl wird außerdem in der Praxis nicht kontrolliert. Da Samenbanken und Kliniken keine Informationen über ihre Spender austauschen, kann ein Spender bei mehreren Kliniken spenden. Auch haben viele Kliniken von ihren Patienten in der Vergangenheit nicht erfahren, ob ein Kind auf Grund der Samenspende geboren wurde. Daher ist zu vermuten, dass häufig deutlich mehr als 10 bis 15 Kinder pro Spender gezeugt werden. Über den Verein Spenderkinder mit etwas mehr als 100 Mitgliedern hat sich bereits eine fünfköpfige Gruppe von Halbgeschwistern mit demselben genetischen Vater gefunden.¹⁹

Über das Samenspenderregister würde jedoch erfasst werden, wie viele Kinder durch einen Spender entstehen. Daher sollte hier die Möglichkeit genutzt werden, eine wirksame Begrenzung einzuführen, deren Verletzung auch als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden sollte. Das DIMDI könnte eine Entnahmeeinrichtung informieren, dass ein Spender gesperrt wird, wenn er eine Maximalanzahl von Kindern erzeugt hat. Die Entnahmeeinrichtung sollte dann alle reproduktionsmedizinischen Einrichtungen informieren, denen sie Sperma dieses Samenspenders geschickt hat, dass sie dieses nur für Vollgeschwister der bereits gezeugten Kinder verwenden dürfen.

Als hinderlich für eine solche Kontrolle könnte sich allerdings die Regelung in § 8 Absatz 2 erweisen, wonach die Daten eines Samenspenders zwei Monate nach dem Zeitpunkt vernichtet werden sollen, zu dem alle Auskunftsberechtigten eine Auskunft erhalten haben. Würden alle Kinder im Alter von 16 Jahren Auskunft verlangen (und wären zufällig alle im gleichen Jahr entstanden), könnte der Spender erneut als Spender tätig werden bzw. noch eingelagerte Spenden von ihm verwendet werden.

d) Eintragung des Samenspenders in das Geburtenregister

Die Eintragung der Samenspende in das Geburtenregister sichert das Recht von durch Samenspende gezeugten Menschen auf Kenntnis der Wahrheit ab.²⁰ Dies entspricht der Regelung bei Adoptierten, bei denen die Geburtseltern im Geburtenregister eingetragen sind. Die Eintragung des Samenspenders als genetischen Vater in das Geburtenregister würde einen wichtigen Anreiz für Eltern darstellen, die Samenspende gegenüber ihren Kindern nicht zu verschweigen. Bei

in Deutschland, Fassung vom 8. Februar 2006, S. 25.

¹⁹ <http://www.spenderkinder.de/achter-halbgeschwistertreffer/>

²⁰ Siehe hierzu ausführlich: Eintragung des Spenders in das Geburtenregister – das Recht von Spenderkindern auf Wahrheit, 7. Juli 2016, <http://www.spenderkinder.de/eintragung-des-spenders-in-das-geburtenregister-das-recht-von-spenderkindern-auf-wahrheit/>

Adoptierten hat die Eintragung der Geburtseltern im Geburtenregister dazu geführt, dass geschätzt 90-95 Prozent der Adoptierten über ihre Herkunft von den Adoptiveltern aufgeklärt werden.²¹ Die Aufklärungsrate von durch Samenspenden gezeugten Menschen ist nach einhelliger wissenschaftlicher Meinung deutlich niedriger. Sie liegt nach einer aktuellen internationalen Metastudie nur bei ca. 20 Prozent.²²

Zwar kann keine Maßnahme gewährleisten, dass Eltern ihre durch Samenspende gezeugten Kinder über deren Abstammung aufklären, aber die Eintragung in einer öffentlichen Urkunde würde die Wahrscheinlichkeit hierzu auf Grund der negativen Konsequenz einer unfreiwilligen Entdeckung deutlich erhöhen. Können durch Samenspende gezeugte Menschen ihre Abstammung dagegen nur auf Verdacht bei einem Zentralregister überprüfen (so die Lösung in UK), müssen sie erst einmal Verdacht schöpfen, dass die Eltern ihnen nicht die Wahrheit gesagt haben. Hiervon sollte der Zugang zur Wahrheit jedoch nicht abhängen.

Für die meisten durch Samenspende gezeugten Menschen, die von ihrer Abstammung erst als Erwachsene erfahren haben, stellt die Erkenntnis des jahrelangen Verschweigens durch die Eltern eine schmerzhaft Erfahrung dar. Gleichzeitig empfinden diese Menschen eine späte oder zufällige Aufklärung auch als befreiend – und dieses Recht auf Wahrheit sollte geschützt werden.

e) Möglichkeit der Zuordnung eines zweiten Elternteils vor Zeugung

Um zu verhindern, dass Kinder geboren werden, die keinen zweiten rechtlichen Elternteil haben, sollte eine Möglichkeit zur präkonzeptionellen Anerkennung eingeführt werden, ohne die keine Samenspende vermittelt werden darf. Diese Zuordnung muss für das Kind jedoch – genauso wie bei natürlich gezeugten Kindern – anfechtbar sein, um nicht das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu verletzen. Dieses Recht beinhaltet ebenso, wahrheitswidrige Zuordnungen anfechten zu können.²³

²¹ Interview mit Dagmar Trautner, Vorsitzende des Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien, Welt Online vom 10.12.2009; Knobbe, Psychologische Aspekte der Adoption, FPR 2001, 309, 316.

²² Tallandinet. al., Parental disclosure of assisted reproductive technology (ART) conception to their children: a systematic and meta-analytic review, Human Reproduction Advance Access published April 10, 2016, 9.

²³ Voigt, Abstammungsrecht 2.0, 2015, S. 94; Maunz/Dürig/Badura, GG, 77. EL Juli 2016, Artikel 6, Rn. 102, Wellenhofer, in: Münchner Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, Vor §§ 1599, Rn. 6.